

Anlage zur Leistungsbeschreibung der imBlick Kinder- und JugendhilfegGmbH

Krisen- und Schutzplan

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder strafrechtliche Handlungen durch die Betreuten während der Unterbringung in einer individualpädagogischen Hilfeform

1. Kindeswohlgefährdung:

Liegt ein Verdacht bzw. ein gewichtiger Anhaltspunkt auf Kindeswohlgefährdung (sexueller Missbrauch, körperliche und seelische Misshandlungen, Vernachlässigung, Verwahrlosung) vor, gibt es folgende Vorgehensweisen:

- Bei dringendem Tatverdacht ist der Träger (imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH) verpflichtet, sofort die Hilfebeteiligten (Jugendamt, Sorgeberechtigten) zu informieren und das Kind/den Jugendlichen aus dem schädigenden Umfeld herauszuholen. Dazu hat ein Vertreter des Trägers, das örtliche Jugendamt oder das fallführende Jugendamt jederzeit das Recht, die Wohnräume, die der Jugendliche benutzt, zu betreten. Die Betreuungspersonen stehen daher in der Pflicht diesen Personen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten, die per Betriebserlaubnis zur Betreuung dazu gehören, Zugang zu verschaffen.
- Besteht bereits Gefahr im Verzug (die vorher nach dem Handlungsleitfaden für Kindeswohlgefährdung abzuklären ist), muss das Zugriffsrecht auf das Kind/den Jugendlichen jederzeit gewährleistet werden, d.h. es gilt Punkt 1 gleichermaßen. Ist die Polizei aufgrund evtl. strafrechtlicher Konsequenzen involviert, muss dieser ebenfalls jederzeit Zutritt gewährt werden.

2. Strafrechtliche Handlungen des Kindes/des Jugendlichen:

- Ist das Kind/der Jugendliche in kriminelle Handlungen außerhalb des Betreuungssettings involviert und wird aufgrund dessen eine Hausdurchsuchung gerichtlich angeordnet, ist den verantwortlichen Personen (i.d.R. Polizei) ebenfalls Zutritt zu den Räumlichkeiten, die im Rahmen der Betreuung benutzt werden, zu gewähren.
- Gibt es lediglich eine Verdachtsäußerung, kann die Aussage bei der Polizei bzw. auch ein unangemeldeter Besuch durch die Polizei durch den Betreuer zunächst verweigert werden. In jedem Fall sind alle Hilfebeteiligten (Träger, Jugendamt, Sorgeberechtigten) zu informieren und es muss eine weitere Vorgehensweise gemeinsam abgestimmt werden.
- In sämtlichen Fällen gilt solange die Unschuldsvermutung, bis eine strafrechtliche Beweisaufnahme abgeschlossen ist. Vorher sollte die

Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben, dabei steht jedoch der Kinderschutz vorrangig vor sämtlichen Handlungsweisen.

3. Dokumentationswesen

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält sowohl im Falle von Punkt 1 oder Punkt 2 mindestens

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Beobachtete Anhaltspunkte oder Sachverhalt
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen
- Ergebnis der Beteiligung
- Beteiligte Fachkräfte
- Weitere Beteiligte oder Betroffene

Die Mitteilung ist gem. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII auch ohne das Einverständnis der Eltern möglich.

Anonyme Hinweise und Hinweise Dritter auf gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wird die imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH ohne Abschätzung eines Gefährdungsrisikos dem Jugendamt zur Kenntnis bringen.

Die imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen der imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH beinhaltet die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Art und Weise der Ermessenausübung
- Weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Zeitvorgaben für Überprüfungen

4. Eignung der Betreuer

Die imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sie keine Personen beschäftigt, beauftragt oder vermittelt, die rechtmäßig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Eine entsprechende Bestätigung wird als Anlage zum Arbeitsvertrag unterschrieben.

Als geeignete Maßnahme wird diesbezüglich die regelmäßige Vorlage (alle 2 Jahre) eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) angesehen. Erwachsene Familienmitglieder, Lebenspartner und alle Personen, die regelmäßig mit den betreuten Kindern und Jugendlichen innerhalb der Projektstelle unbeaufsichtigten Kontakt haben (z.B. Haushaltskräfte, Nachhilfelehrer) müssen ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen.

5. Datenschutz

Soweit der imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH bzw. den von ihr beauftragten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages (rechtfertigender Notstand) erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Diese Weitergabe entspricht dem Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. n1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Die imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH verfügt im Leitungsteam über zwei Diplom-Sozialpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung, die eine Ausbildung zur Fachkraft § 8a nachweisen können. Diese Fachkräfte übernehmen eine beratende Funktion ein sowie die Koordination und den Informationsfluss im Falle eines Verdachtes bzw. einer Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung.